



Bayerischer Bauernverband

1. Geschäftsführer der GSt, zur Veranlassung
2. Direktoren der HGSt zur Information
Referenten „Jagd“ an HGSt zur Information

Datum: 13.08.2014

Unsere Zeichen
47-EV/Ko/Pf

R U N D S C H R E I B E N - Nr. 34 / 2014

Förderung der Errichtung von Weiserflächen (Weiserzäunen) im Wald als Hilfsmittel zur Beurteilung des natürlichen Verjüngungspotenzials der Wälder und des Einflusses von Schalenwildverbiss auf die Waldverjüngung

I. Zusammenfassung

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Forstlichen Gutachten zum Zustand der Waldverjüngung sprechen sich das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), der Landesjagdverband Bayern e.V., der Bayerische Waldbesitzerverband e.V. und der Bayerische Bauernverband dafür aus, die Neuanlage von zusätzlichen Weiserflächen (Weiserzäunen) im Wald durch die Waldbesitzer und Jagdgenossenschaften zu forcieren.

Der Bayerische Bauernverband (BBV) hat nun für die Waldbesitzer erreicht, dass die Errichtung von Weiserzäunen mit einem pauschalen Festbetrag von 145 € je Zaun gefördert werden kann. Antragsteller und Zuwendungsempfänger kann jedoch **nur der Waldbesitzer** sein, auf dessen Grundstück der Weiserzaun errichtet wird. Die Jagdvorstände sollen jedoch die Waldbesitzer motivieren, solche Weiserflächen anzulegen.

Die Mittelausstattung ermöglicht die Förderung von 10 Weiserzäunen je Landkreis. Die Förderung ist zeitlich begrenzt bis zum 31. Dezember 2015.

Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch den Bayerischen Bauernverband.

Die Geschäftsstellen werden gebeten, die Fördermöglichkeit bei den Waldbesitzern und den Arbeitsgemeinschaften der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer aktiv zu bewerben sowie das Thema für die Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.

II. Erläuterungen

Die Auszahlung der Fördermittel durch den BBV an die Waldbesitzer dient zum einen der Mitgliederbindung, zum anderen besteht die Chance, über die Auszahlung an Nicht-Mitglieder, diese neu für den Verband zu gewinnen.

Weiserflächen können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den Gedankenaustausch zwischen Jagdgenossenschaft, Waldbesitzern und Jagdpächtern im Rahmen von gemeinsamen Revierbegehungen in der Wald-Wild-Frage zu versachlichen und zu verbessern. Mögliche Konflikte zwischen den Beteiligten können so häufig bereits im Vorfeld vermieden werden.

Um den gewünschten bayernweiten jagdpolitischen Impuls zu erzielen, erachtet es der BBV mit seiner Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer für notwendig, die Waldbesitzer bei der Errichtung von Weiserzäunen finanziell zu unterstützen.

Der BBV hat die Förderung des Baus von Weiserzäunen in Form einer Pauschale beantragt. Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) stellt nun zeitlich begrenzt Mittel aus dem Haushalt und der Jagdabgabe (50:50) zur Verfügung.

Die Pauschale deckt in etwa die Materialkosten. Vom Waldbesitzer wird erwartet, dass er den Arbeitsaufwand für die Auswahl der Weiserflächen und die Errichtung der Zäune im Eigeninteresse als Eigenleistung erbringt. Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) stehen den Waldbesitzern für Fragen zu Auswahl der Flächen und Errichtung des Zaunes im Rahmen der forstlichen Beratung zur Verfügung.

Bitte unbedingt beachten:

1. Die Förderung **muss für Mitglieder und Nichtmitglieder** gewährt werden. Ein Ausschluss von Nichtmitgliedern ist unzulässig und führt zu Sanktionen des StMELF gegenüber dem BBV!
2. Erst Antrag stellen, dann Weiserflächen errichten! **Maßnahmenbeginn vor Antragstellung** ist förderrechtlich **unzulässig!** Wenn der BBV Kenntnis davon erlangt, dass der Waldbesitzer eine geförderte Weiserfläche vor Antragstellung errichtet hat, so ist die Förderung in voller Höhe inkl. Zinsen zurückzuzahlen.
3. Die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) hat ein Merkblatt Nr. 25 zur Einrichtung von Weiserflächen, der praktischen Anlage von Weiserzäunen und der Dokumentation der Verjüngungsentwicklung einschließlich der Beurteilung der Verjüngungssituation erstellt. **Dieses Merkblatt** ist **verbindliche Richtschnur** für die praktische Umsetzung der Fördermaßnahme (Anlage).

4. Ist der Bau des Zaunes abgeschlossen und die Vergleichsfläche festgelegt, dann braucht der Waldbesitzer dem Bayerischen Bauernverband lediglich die Fertigstellung mit Unterschrift schriftlich zu melden. Eine Vorlage von Rechnungen für den Kauf von Material ist nicht erforderlich. Förderunschädlich ist die Verwendung von Holzpfeilen, die aus dem eigenen Wald gewonnen werden.

Liegt die Fertigstellungsanzeige vom Antragsteller unterzeichnet vor, erfolgt die Auszahlung durch das Generalsekretariat.

5. Der **BBV ist verpflichtet**, die geförderten Weiserzäune stichprobenartig vor Ort im Wald sowie alle eingereichten Fertigstellungsanzeigen/Verwendungsnachweise auf Vollständigkeit zu kontrollieren. Gemäß den Vorschriften des Bayerischen Haushaltsgesetzes sind **5-10% der Förderfälle zu kontrollieren**. Die Kontrolle ist zu dokumentieren.

Nachdem Ziel ist, pro Landkreis 10 Zäune zu installieren, muss die Geschäftsstelle einen Fall kontrollieren. Es wird empfohlen, diese eine Kontrolle mit einer öffentlichkeitswirksamen Aktion oder einer Waldbegehung der ARGE Jagdgenossenschaften (Fortbildungsveranstaltung) zu verbinden und als Fortbildungsveranstaltung für die ARGE Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer sowie die Mitgliederwerbung zu nutzen.

6. Bitte beachten Sie die den Arbeitsablauf (siehe Anlage 8)



Hans Müller
Generalsekretär

Anlagen

Fachgebiet: Wald

Schlagwörter: Koch, Weiserzäune, Weiserflächen, Förderung, Fördermittel, De-minimis-Beihilfe, Antrag, Wildverbiss

Gültig bis: 31.12.2015

Anlage 1



**Bayerischer
Bauernverband**

**Antrag
auf Förderung der Errichtung von Weiserflächenpaaren (Weiserzäunen) im Wald
als Hilfsmittel zur Beurteilung des natürlichen Verjüngungspotenzials der Wälder
und des Einflusses von Schalenwildverbiss auf die Waldverjüngung**

An den **Bayerischen Bauernverband**

BBV-Geschäftsstelle: _____

Angaben zum Antragsteller:

Name des Antragstellers

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Tel./Fax

Email

Mitgliedsnummer (falls vorhanden)

Maßnahmenort:

Weiserflächenpaar (Weiserzaun)

Landkreis _____ Gemeinde, Gemarkung _____

Flurnummer _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich auch, dass ich das Merkblatt Nr. 25 der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) „Wildverbiss mit Weiserflächen beurteilen“ (Stand November 2013) erhalten habe.

Datum, Unterschrift des Antragstellers

*Nach Erfassung des Antrages durch die Geschäftsstelle ist dieser weiterzuleiten an:
Bayerischer Bauernverband, Generalsekretariat, Fachbereich Erzeugung und Vermarktung,
Max-Joseph-Str. 9, 80333 München*



Hinweise und Fördersätze

Wichtig: Die Maßnahme/n darf/dürfen bei Antragstellung noch nicht begonnen sein!

Fördersätze:

Die Förderung beträgt pauschal **145,00 €** je nachweislich errichteten Weiserflächenpaares. Ein Waldbesitzer erhält für maximal zwei Weiserflächenpaare eine Förderung. Dabei dürfen die Weiserflächenpaare nicht in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen, sondern müssen an zwei verschiedenen Waldorten liegen.

Bei der Errichtung des Weiserflächenpaares ist das **Merkblatt Nr. 25** der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) „Wildverbiss mit Weiserflächen beurteilen“ (Stand November 2013) **verbindlich** zu beachten (Anlage 1).

Die Mittel sind **zweckgebunden** und dürfen nur zur Deckung der Ausgaben der oben benannten Fördermaßnahme/n verwendet werden.

De-Minimis-Regelung:

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe (Gewerbe) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013*. Der maximal zulässige Gesamtbetrag (Subventionswert) solcher Beihilfen darf im Zeitraum von 3 Steuerjahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe den Betrag von 200.000 € nicht übersteigen. Dieser Betrag gilt für alle Formen von De-minimis-Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen). Er berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält, z.B. De-minimis-Beihilfen (Agrar).

*Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“, Amtsblatt EU L 352 vom 24.12.2013, S. 1 ff.

Anlage 2

| | | | |
|---|----------------|--|--|
| Anlage zum Antrag vom | Einlaufstempel | Bearbeitungs- und Prüfleiste – Bewilligungsbehörde - | |
| | | Antragsnummer | Die angegebenen erhaltenen Subventionswerte sind durch De-minimis-Beschreibungen belegt. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> (Datum, Nz. SB) |
| Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Beihilfe als De-minimis-Beihilfe¹⁾ (Gewerbe) | | | Die nachstehenden Angaben wurden geprüft und bei der Berechnung der beantragten Förderung berücksichtigt. |
| Zuwendung für die Anlage von Weiserflächen zur Beurteilung von Wildverbiss | | | |
| Antragsteller | | | (Datum, Nz. SB) |
| Betriebsnummer | | | De-minimis-Bescheinigung erstellt (Datum, Nz. SB) |

- Über die mit vorliegendem Antrag beantragte Zuwendung hinaus wurden uns **im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren (Steuerjahren) keine De-minimis-Beihilfen** gewährt.
- Über die mit vorliegendem Antrag beantragte Zuwendung hinaus wurden uns **im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren (Steuerjahren) folgende De-minimis-Beihilfen²⁾ gewährt:**

| Datum des Bewilligungsbescheids | Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben) | Art der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung) | Fördersumme ³⁾ in EUR | Subventionswert ⁴⁾ bzw. Beihilfebetrug in EUR |
|---------------------------------|---|---|----------------------------------|--|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

- Über die mit vorliegendem Antrag beantragte Zuwendung hinaus wurden von uns **folgende De-minimis-Beihilfen beantragt⁵⁾, aber noch nicht gewährt⁶⁾:**

| Datum der Antragstellung | Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber (ggf. Aktenzeichen angeben) | Art der beantragten Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung) | Beantragte Fördersumme ³⁾ in EUR | Subventionswert ⁴⁾ bzw. Beihilfebetrug in EUR (soweit bekannt) |
|--------------------------|--|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |

Zutreffendes bitte ankreuzen

Hinweis: Die grauen Felder werden von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt!

- Die beantragte Beihilfe kommt **ausschließlich dem antragstellenden Unternehmen** zugute.
- Die beantragte Beihilfe kommt teilweise dem antragstellenden Unternehmen zugute **sowie anderen Partnerunternehmen**, die zusammen mit dem antragstellenden Unternehmen einen als wirtschaftliche Einheit zu begreifenden Verbund bilden.⁷

Uns ist bekannt, dass

- die vorstehenden Eintragungen alle Formen öffentlicher Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften...) enthalten müssen, die uns als De-minimis Beihilfen bereits gewährt wurden bzw. die wir beantragt haben, aber die uns noch nicht gewährt wurden.
- die vorstehend gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) i. V. m. Art. 1 des Bayer. Subventionsgesetzes (BaySubvG), § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) sind. Nach diesen Vorschriften wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt (Subventionsbetrug).
- Änderungen der Beihilfe gewährenden Stelle (Bewilligungsbehörde) unverzüglich mitzutellen sind.

| |
|------------|
| Ort, Datum |
|------------|

| |
|--|
| Unterschrift Antragsteller(in), Funktion |
|--|

¹⁾ Bei De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt EU L 352 vom 24.12.2013, S. 1 ff. handelt es sich um Beihilfen, die einen Gesamtbetrag von 200.000 EUR innerhalb von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) nicht überschreiten dürfen. Beihilfen im Rahmen dieser Verordnung unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV. Jedoch sind die Antragsteller verpflichtet, der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine vollständige Übersicht der in den letzten drei Kalenderjahren (Steuerjahren) erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

²⁾ Einzutragen sind auch alle De-minimis-Beihilfen, die auf der Basis der vorausgegangenen Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 (Amtsblatt EU L 379 vom 28.12.2006, S. 5) gewährt wurden.

³⁾ Einzutragen ist der ausgewiesene Betrag aus der De-minimis-Bescheinigung (z.B. bei Zuschüssen der Zuschussbetrag, bei zinsverbilligten Darlehen die Höhe der Darlehenssumme, bei Bürgschaften der Bürgschaftsbetrag etc.). Bei beantragten, aber noch nicht gewährten De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Bescheinigung liegt nicht vor) ist in analoger Weise zu verfahren.

⁴⁾ Einzutragen ist der ausgewiesene Betrag aus der De-minimis-Bescheinigung. Der Subventionswert ist der Vorteil, den ein Unternehmen (Zuwendungs-/Beihilfempfänger) aus einer Beihilfe (Förderung) zieht. Er dient zum Vergleich unterschiedlicher Beihilfeformen und ist deshalb maßgeblich für die Förderobergrenze. Bei beantragten, aber noch nicht bewilligten De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Bescheinigung liegt nicht vor) ist in analoger Weise vorzugehen. Bei Zuschüssen ist die Höhe des Zuschusses auch gleichzeitig der Subventionswert. Bei zinsverbilligten Darlehen stellt der Zinsvorteil zum Referenzzinssatz den Subventionswert dar.

⁵⁾ Die Angaben zu den beantragten, aber noch nicht abschließend gewährten Beihilfen werden solange bei der Berechnung der einzelbetrieblichen Obergrenze berücksichtigt, bis der Antragsteller nachgewiesen hat, dass ihm die Beihilfe nicht gewährt wurde.

⁶⁾ Hier sind nur diejenigen De-minimis-Beihilfen einzutragen, die nicht Gegenstand dieses Antrags sind.

⁷⁾ Zu den Begrifflichkeiten vgl. Art. 2 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1407/2013.



Anlage 3

**Vereinbarung
über die Förderung der Errichtung von Weiserflächenpaaren (Weiserzäunen) im Wald
als Hilfsmittel zur Beurteilung des natürlichen Verjüngungspotenzials der Wälder
und des Einflusses von Schalenwildverbiss auf die Waldverjüngung**

zwischen dem

Bayerischen Bauernverband

Max-Joseph-Str. 9

80333 München

BBV-Geschäftsstelle: _____

und dem **Zuwendungsempfänger (= Waldbesitzer)**

Name

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

Telefon/Telefax/Email

Mitgliedsnummer (falls vorhanden)

1. Auf ihren Antrag vom _____ erhalten Sie gemäß Zuwendungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 15.05.2014 Nr. F8-7904-I/62 für folgende Maßnahme/n folgenden Zuschuss:

| | |
|--|-----------------|
| Förderpauschale für die Errichtung des Weiserflächenpaares: | 145,00 € |
|--|-----------------|

Bei der Errichtung des Weiserflächenpaares (Weiserzaunes) ist das **Merkblatt Nr. 25** der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) „Wildverbiss mit Weiserflächen beurteilen“ (Stand November 2013) **verbindlich** zu beachten.

Die Förderung beträgt pauschal 145,00 € je nachweislich eingerichteten Weiserflächenpaares.

2. Die Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur zur Deckung der Ausgaben der unter Nr. 1 benannten Fördermaßnahme/n verwendet werden.
3. Die Mittel verfallen, wenn Sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt dieser Vereinbarung unter Vorlage der Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweises (Anlage) abgerufen sind. Sofern dieser Termin nicht eingehalten werden kann, wird um rechtzeitige schriftliche Mitteilung mit Begründung gebeten.



Anlage 3

4. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf das Konto des Zuwendungsempfängers

Name des Kontoinhabers (falls abweichend zu oben)

Kontonummer

DE _____
IBAN

Bankleitzahl

BIC

Bank (Name und Ort)

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt, sobald die **Feststellungsanzeige/ Verwendungsnachweis** (Anlage) vollständig ausgefüllt und vom Zuwendungsempfänger unterzeichnet beim Bayerischen Bauernverband eingegangen ist.

5. Der Bayerische Bauernverband ist berechtigt von dieser Vereinbarung zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht ist insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss der Vereinbarung durch Angaben des Zuwendungsempfängers (= Waldbesitzer als Letztempfängers) zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Empfänger den in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt (insbesondere die Errichtung des Weiserflächenpaares (Weiserzaunes) im Anhalt an das Merkblatt Nr. 25 der LWF),
- die Förderung nach Prüfung der Fertigstellungsanzeige/ Verwendungsnachweises oder der geförderten Maßnahme vor Ort als nicht förderfähig eingestuft wird.

Im Falle des Rücktritts von der Vereinbarung ist der bereits ausgezahlte Förderbetrag zurückzuzahlen. Der zu erstattende Betrag ist entsprechend der Regelung in Art. 49a Abs. 3 des BayVwVfG (derzeit 6%) zu verzinsen.

6. Die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind für fünf Jahre lang ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige/ Verwendungsnachweises aufzubewahren.

7. Der Bayerische Bauernverband, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Oberste Rechnungshof sind berechtigt, die förderrelevanten Belege anzufordern sowie die Verwendung des Förderbeitrages vor Ort zu prüfen oder prüfen zu lassen.

8. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach §264 StGB wird hingewiesen. Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne von §264 des StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift
Bayerischer Bauernverband, Generalsekretariat

Unterschrift
Zuwendungsempfänger (=Waldbesitzer)



Anlage 5

Kontrollmitteilung nach Errichtung einer Weiserfläche zur Beurteilung von Wildverbiss

Zum Antrag vom: _____

BBV-Geschäftsstelle: _____

Antragsteller:

Name

Mitgliedsnummer (falls vorhanden)

Straße

PLZ/Ort

Maßnahmenort:

Weiserflächenpaar (Weiserzaun)

Landkreis _____ Gemeinde, Gemarkung _____

Flurnummer _____

Vorgenannte Weiserfläche wurde von

_____ am _____ kontrolliert.
(Vorname, Name) (Datum)

Die Weiserfläche wurde gemäß Merkblatt Nr. 25 der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) „Wildverbiss mit Weiserflächen“ (Stand November 2013) angelegt

Die Weiserfläche wurde nicht korrekt angelegt

Ort, Datum

Unterschrift (Kontrollleur)



Anlage 6

**Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis
zur Förderung für die Anlage einer Weiserfläche
zur Beurteilung von Wildverbiss**

Zum Antrag vom: _____

BBV-Geschäftsstelle: _____

Antragsteller:

Bankverbindung:

Name

Geldinstitut

Mitgliedsnummer (falls vorhanden)

Konto-Nr.

Straße

BLZ

PLZ/Ort

DE _____
IBAN

Telefon/Telefax/Email

BIC

1. Hiermit zeige ich die Fertigstellung der oben aufgeführten Maßnahme an
2. Ich versichere, dass bei der Errichtung der Weiserfläche das Merkblatt Nr. 25 der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) „Wildverbiss mit Weiserflächen beurteilen“ verbindlich beachtet wurde.
3. Mir ist bekannt, dass
 - die erhaltenen Zuwendungen bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben ggf. mit Zinsen oder teilweise zurückgefordert werden kann und zusätzliche Sanktionen verhängt werden können.
 - vorstehende Angaben subventionserheblich sind und Subventionsbetrug gemäß § 264 StGB strafbar ist.

Ort, Datum

Unterschrift (Antragsteller)

Wildverbiss mit Weiserflächen beurteilen

Weiserflächen sind ein einfaches Mittel, um aufzuzeigen, wie groß das Verjüngungspotenzial von Waldbeständen ist, wie sich die Verjüngung vor Ort entwickelt und wie sie durch Schalenwildverbiss, andere Pflanzenfresser, die Wuchspotenziale des Standortes oder durch unterschiedliche Konkurrenzkraft der Pflanzen beeinflusst wird. Sie bestehen aus einer gezäunten Fläche – dem Weiserzaun – und einer benachbarten, ungeschützten Vergleichsfläche. Weiserflächen können dazu beitragen, die Diskussion zwischen Waldbesitzern, Jagdgenossenschaften und Jägern zu versachlichen und zu einem partnerschaftlichen Dialog zu führen. Das Merkblatt dient als Hilfe, um Weiserflächen richtig anzulegen und die dort festgestellten Veränderungen interpretieren zu können.

Rechtliche Grundlagen

Die Anlage von Weiserflächen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sie werden vielmehr von Waldbesitzern freiwillig eingerichtet. Weiserflächen helfen den Waldbesitzern und Jagdgenossenschaften, das im Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) festgelegte Ziel, einen standortsgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes »Wald vor Wild« zu bewahren oder herzustellen (Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 BayWaldG), in die Praxis umzusetzen. Im Bayerischen Jagdgesetz (BayJG) wird dieser Grundsatz mit dem sogenannten »Waldverjüngungsziel« konkretisiert: Die Bejagung soll demnach insbesondere die natürliche Verjüngung der standortsgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen (Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayJG). Die gesetzlichen Vorgaben richten sich sowohl an die Waldbesitzer und Jagdvorstände als auch an die Revierinhaber. Mit einer an die standörtlichen Gegebenheiten angepassten Baumartenwahl nutzt der Waldbesitzer den jeweiligen Standort am besten und ist gegen Schadereignisse, wie sie im Zuge des Klimawandels vermehrt auftreten werden, gut gewappnet. Die Jagd hat die waldbaulichen Ziele zu unterstützen. Wesentliches Hilfsmittel dafür ist die Abschlussplanung, die insbesondere in § 21 des Bundesjagdgesetz-

zes sowie in Art. 32 BayJG und der dazugehörigen Ausführungsverordnung geregelt ist



Ob eine standortsgemäße Naturverjüngung ohne Schutzmaßnahmen möglich ist, kann mit Hilfe von Weiserflächen beurteilt werden.

Weiserflächen – ein zusätzliches Hilfsmittel

Alle drei Jahre erstellen die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für jede Hegegemeinschaft in Bayern ein »Forstliches Gutachten zur Situation der Waldverjüngung«, kurz auch »Vegetationsgutachten« genannt. Wesentliche Grundlage der Gutachten sind die Ergebnisse einer systematisch durchgeführten Verjüngungsinventur. Darauf aufbauend werden für jede Hegegemeinschaft der Zustand der Waldverjüngung und die vorhandenen Verbiss- und Fegeschäden dargestellt und bewertet sowie eine Empfehlung zur Abschusshöhe für Schalenwild ausgesprochen. Seit dem Jahr 2012 werden die Gutachten teilweise durch »Revierweise Aussagen zur Verjüngungssituation« ergänzt.

Das Forstliche Gutachten benennt nach Möglichkeit die regionalen Schwerpunkte der Verbissbelastung innerhalb der Hegegemeinschaft. Für die Jagdvorstände und Revierinhaber ist es aber bei der Aufstellung und Umsetzung der Abschlusspläne hilfreich, wenn sie in den einzelnen Jagdrevieren zusätzliche Anschauungsobjekte haben, die das natürliche Potenzial der Waldverjüngung und die Verbissituation verdeutlichen. Dazu sind Weiserflächen ideal geeignet, da sie einfach anzulegen und zu interpretieren sind. Sie können die »Forstlichen Gutachten« aber nicht ersetzen, da die Weiserflächen nur die Situation vor Ort darstellen und keine systematische Übersicht für größere Gebiete liefern.

Weiserflächen verdeutlichen die Entwicklung junger Waldbäume

Weiserflächen werden in Waldbeständen angelegt, in denen junge Waldbäume vorkommen oder die in den nächsten Jahren verjüngt werden. Es wird dabei jeweils ein Flächenpaar mit möglichst gleichen Ausgangsbedingungen angelegt: Ein schalenwilddichter Weiserzaun und eine ungeschützte Vergleichsfläche. Innerhalb des Weiserzauns wächst die Vegetation unbeeinflusst vom Schalenwild wie Rehe, Rotwild und Gämsen heran, während die Vergleichsfläche für dieses frei zugänglich ist. Es geht dabei nicht um einen Wald ohne Wild, sondern es sollen anschauliche Vergleichsobjekte geschaffen werden. Diese zeigen im Lauf der Zeit, wie sich insbesondere der Faktor Schalenwild auf die Vegetation auswirkt, zum Beispiel auf:

- das **Verjüngungspotenzial**, das heißt, welche Baumarten sich in welcher Zusammensetzung und Dichte natürlich verjüngen und die ersten Jahre überleben
- das **Höhenwachstum/Wuchspotenzial** der jungen Bäume aus Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung
- die unterschiedliche **Wuchsdynamik** der beteiligten Mischbaumarten, aber auch der Begleitvegetation wie z. B. Brombeere und Weidenröschen



Bei der Anlage der Weiserflächen muss man auf möglichst ähnliche Ausgangsbedingungen für die Verjüngung achten.

Weiserflächen auswählen

Waldbesitzer sollten bei allen Maßnahmen, die sowohl die Jagd als auch die Waldverjüngung betreffen, immer den jeweiligen Jagdtausübungsberechtigten und den Jagdvorstand einbinden. Ein partnerschaftliches Vorgehen ist besonders für die Anlage von Weiserflächen wichtig, da diese den Dialog zwischen Waldbesitzer, Jagdgenossenschaft und Jäger anstoßen und fördern sollen.

Es wird empfohlen, für ein Jagdrevier mindestens ein Weiserflächenpaar anzulegen. In größeren Revieren sollten mehrere Flächen eingerichtet werden, zum Beispiel ein Weiserflächenpaar je 100 bis 250 Hektar Waldfläche. Geeignete Flächen befinden sich in Beständen, in denen unter dem Bestandesschirm oder auf der Freifläche die nächste Waldgeneration heranwachsen soll. Es muss genügend Licht auf den Waldboden gelangen, damit sich die Ver-



Der Zaun muss Schalenwild zuverlässig und dauerhaft abhalten können.

jüngung entwickeln kann. Es empfiehlt sich, die dafür eventuell notwendigen Auflichtungen (Verjüngungshieb) durchzuführen, bevor die Weiserflächen angelegt werden. Die gesamte Verjüngungsfläche sollte mindestens 2.500 m² groß sein, damit die darin anzulegenden kleineren Weiserflächen aussagekräftige Beobachtungen der örtlichen Verjüngungssituation liefern. Das Weiserflächenpaar sollte in folgenden Eigenschaften in hohem Maße übereinstimmen:

- **Standort:** wie Bodenfeuchte, Bodenart und Nährstoffversorgung
- **Lichtangebot:** möglichst gleich viele Bäume in der Oberschicht, die etwa dieselbe Lichtmenge auf den Boden lassen sowie eine vergleichbare Entfernung zu Bestandessrändern und Wegen
- **Hangneigung und Exposition**
- **Verjüngungssituation:** ist Verjüngung bereits vorhanden, sollte sie eine ähnliche Zusammensetzung aufweisen und 20 bis 30 Zentimeter nicht überschreiten, um auf der ungeschützten Vergleichsfläche noch einige Jahre dem möglichen Wildverbiss ausgesetzt zu sein
- **vorhandene Begleitvegetation:** zum Beispiel Brombeere, Gräser und Farne
- **Störungsfreiheit:** chemische oder mechanische Verbiss- und Fegeschutzmittel nicht im Umkreis von 50 Metern um das Flächenpaar ausbringen, keine Fahrspuren auf der Fläche

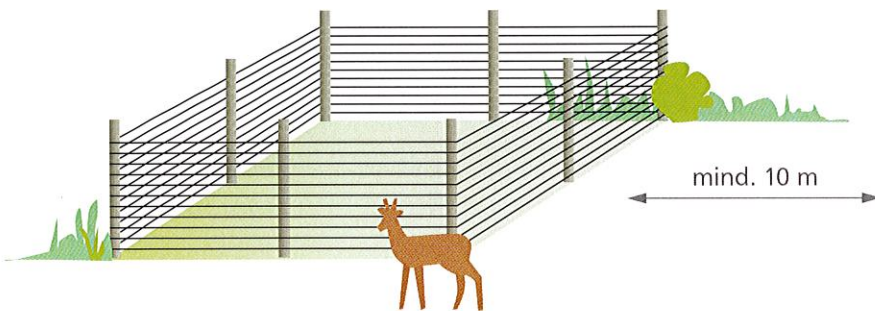
Das Flächenpaar sollte mindestens 10 bis 20 Meter auseinander liegen und an Hängen hangparallel ausgerichtet sein. Zu angrenzenden, nicht verjüngten oder zur Verjüngung anstehenden Bereichen ist ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten.

Weiserzäune und Vergleichsflächen anlegen

Die Größe der gezäunten Fläche sollte nicht mehr als 10 Prozent der gesamten Verjüngungsfläche einnehmen, da sonst auf der verbleibenden Fläche der Verbissdruck ansteigt. Außerdem sind größere Zaunflächen schwieriger wilddicht zu halten. Dagegen sind zu kleine Flächen wegen ihrer geringen Aussagekraft schwierig zu beurteilen. Sinnvoll sind Flächengrößen, die mit einer Rolle Drahtgeflecht, das sind in der Regel 50 Laufmeter, umspannt werden können. Daraus ergeben sich je nach Form Zaungrößen von 100 bis 200 m² (zum Beispiel 10 x 10 Meter oder 15 x 10 Meter). Quadratische oder runde Formen bieten die größte Fläche bei gleichem Umfang. Das Material zum Zaunbau sollte so ausgewählt werden, dass es nicht erneuert werden muss, bis die Verjüngung dem Äser des Schalenwildes entwachsen ist. Die Zaunpfosten sollten aus besonders haltbaren Holzarten wie Eiche, Lärche, Douglasie oder Robinie bestehen. Auch wiederverwertbare Zaunpfosten

aus Stahl sind geeignet. Das Drahtgeflecht muss das im Revier vorkommende Schalenwild zuverlässig abhalten, das heißt, es muss ausreichend hoch und dicht sein. Da der Einfluss des Schalenwildes auf die Waldverjüngung aufgezeigt werden soll, empfiehlt es sich, den Zaun so zu bauen, dass er für Hasen durchgängig ist (d. h. große Maschen nach unten montieren). Ein (abschließbares) Tor oder ein Überstieg erleichtert es, regelmäßig auf der gezäunten Fläche die Situation der jungen Pflanzen zu erheben. Für den Bau von sockellosen Weiserzäunen ist keine Genehmigung erforderlich.

Die ungeschützte Vergleichsfläche sollte die gleiche Größe und Form wie der Weiserzaun besitzen. Es ist sinnvoll die Grenzen und/oder den Mittelpunkt der Vergleichsfläche dauerhaft zu markieren.



Weiserflächen bestehen aus einer gezäunten Fläche (Weiserzaun) und einer ungezäunten Fläche (Vergleichsfläche). Der Vergleich der Verjüngung in beiden Flächen zeigt den Einfluss des Schalenwildes.



Verjüngungssituation dokumentieren

Nachdem das Flächenpaar eingerichtet ist, sollte die Ausgangssituation der Vegetation getrennt für beide Flächen festgehalten werden. Für eine spätere Interpretation der Ergebnisse und deren Akzeptanz ist es sinnvoll, dass Waldbesitzer, Jagdpächter, Jagdvorsteher und gegebenenfalls der Förster die aktuelle Situation gemeinsam schriftlich und fotografisch dokumentieren. Bei Fotos ist es hilfreich, Fluchtstäbe oder sonstige Vergleichsobjekte (z. B. Meterstab) auf den Flächen zu positionieren, um die Höhenstruktur der Verjüngung besser sichtbar zu machen.

Folgende Daten sollten schriftlich dokumentiert werden:

- aufkommende Baumarten
- deren Anzahl oder geschätzten prozentualen Anteile
- Höhenstruktur der einzelnen Baumarten
- gegebenenfalls vorhandene Verbisschäden

Für die Erfassung der Höhenstruktur reicht die Aufnahme der 10 höchsten Bäume je Baumart. Zum Vergleich der Höhen wird immer der jeweilige Mittelwert herangezogen. Wichtig bei der Aufnahme von Verbisschäden ist es, die Verursacher eindeutig zu unterscheiden und zu bestimmen, zum Beispiel Schalenwild, Hase oder andere Tiere wie Eichhörnchen, Mäuse und Weidevieh. Idealerweise sollte die Aufnahme immer kurz vor Laubaustrieb (i. d. R. im März/April) durchgeführt werden.



Die gemeinsame Aufnahme der Verjüngungssituation stärkt die Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Weiserflächen pflegen und betreuen

- Es wird empfohlen, dass die gezäunte Fläche von einem Verantwortlichen, meist dem Waldbesitzer, regelmäßig auf Wilddichtigkeit kontrolliert wird. Bei Schäden ist der Zaun umgehend zu reparieren. Ist der Weiserzaun zeitweise nicht wilddicht gewesen, sollte dies in den Unterlagen dokumentiert werden. Dies gilt auch für Veränderungen im Umfeld der Weiserflächen und jede Störung oder gar Zerstörung ihrer Funktion. Auch die Markierungen auf der ungezäunten Vergleichsfläche sollten bei Bedarf ersetzt werden.
- Hiebmaßnahmen auf der Verjüngungsfläche und auf angrenzenden Flächen sollten so organisiert werden, dass die Vergleichbarkeit des Flächenpaares gewährleistet bleibt. Dasselbe gilt für die eventuell notwendige Rücknahme der Begleitvegetation wie Brombeere oder Springkraut.
- Die Aufnahme der Weiserflächen sollte regelmäßig wiederholt und dokumentiert werden, da sich beispielsweise die Zusammensetzung der Baumarten oder die Höhenstruktur im Beobachtungszeitraum ändern kann. Der Turnus ist abhängig von der Höhenentwicklung der vorhandenen Baumarten.
- Die Weiserflächen sollten bei gemeinsamen jährlichen Revierbegängen besichtigt werden.
- Die Flächenpaare können auch Schulklassen als Beispielsobjekte gezeigt werden oder in die Öffentlichkeitsarbeit eingebunden werden.
- Der Zaun muss wieder abgebaut werden, wenn die Pflanzen im Weiserzaun dem Äser des Schalenwildes entwachsen sind. Die Zaunfläche kann aber anderweitig gekennzeichnet und weiter beobachtet werden, zum Beispiel solange, bis auch die Pflanzen auf der ungeschützten Fläche dem Äser entwachsen sind.

Zusammenfassung

Um die Wälder im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen möglichst naturnah und standortgemäß zu verjüngen, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Waldbesitzern, Jagdgenossenschaften und Jägern notwendig. Die Anlage von Weiserflächen und ihre Einbeziehung in regelmäßige gemeinsame Revierbegänge sind hervorragend geeignet, die Zusammenarbeit auf Revierebene zu stärken. Die Ergebnisse der Weiserflächen müssen für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sein.



Naturnah und standortgemäße Verjüngung für den Wald von morgen

Die zuständigen Försterinnen und Förster an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beraten die Waldbesitzer gerne – kompetent, kostenfrei und objektiv. Sie stehen Ihnen auch bei der Auswahl und Anlage Ihrer Weiserflächen beratend zur Seite. Das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten finden Sie im Internetangebot des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter: www.stmelf.bayern.de/ministerium/004545

Impressum

Herausgeber und Bezugsadresse:

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF)
Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1, 85354 Freising
Telefon: +49-(0)8161-71- 48 81, Fax: +49-(0)8161-71-49 71
E-Mail: redaktion@lwf.bayern.de Internet: www.lwf.bayern.de

Verantwortlich: Olaf Schmidt, Präsident der LWF

Redaktion: Stefan Geßler

Autoren: Michael Friedrich, Roland Schreiber, Thomas Kudernatsch

Bildnachweis: Seite 1: P. Dimke, LWF; Seite 2: M. Friedrich, LWF;

S. Östreicher, StMELF; Seite 3: F. Etschmann, AELF Weilheim;

Seite 4: M. Friedrich, LWF

Druck: Druckerei Lanzinger, Oberbergkirchen

Auflage: 30.000 Stück

Layout: Christine Hopf

Vervielfältigung und Weitergabe, auch in elektronischer Form, ist nach Rücksprache mit dem Herausgeber ausdrücklich erwünscht.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise!

Anlage 8

Arbeitsablauf:

| Was? | Zuständig |
|--|--|
| Bekanntmachung der Förderung | <p><u>BBV-Geschäftsstelle:</u> Bewerbung vor Ort Hinweis auf die Fördervoraussetzungen</p> <p><u>BBV-Generalsekretariat:</u> Veröffentlichungen: - Bayerisches landwirtschaftliches Wochenblatt - BBV-Mitteilungen für Jagdgenossenschaften - Mitteilungen an die Forstwirtschaftlichen Vereinigungen/Forstbetriebsgemeinschaften</p> |
| <p>Antrag durch Waldbesitzer und Vereinbarung an der BBV-Geschäftsstelle</p> <p><u>Dokumente:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Antrag: siehe Anlage 1- Erklärung De-minimis-Beihilfe: siehe Anlage 2- Vereinbarung über die Förderung zwischen BBV und Zuwendungsempfänger (Waldbesitzer): siehe Anlage 3- Merkblatt Nr. 25 der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) „Wildverbiss mit Weiserflächen beurteilen“ (Stand November 2013): siehe Anlage 4- Liste zur Erfassung: siehe Anlage 7 | <p>Waldbesitzer (=Zuwendungsempfänger) füllt</p> <ul style="list-style-type: none">- Antrag auf Förderung (Anlage 1)- Erklärung De-minimis-Beihilfe (Anlage 2)- Vereinbarung über die Förderung (Anlage 3) vollständig aus und unterzeichnet die Dokumente. <p>Diese Dokumente sind dann bei der BBV-Geschäftsstelle abzugeben.</p> <p>Die BBV-Geschäftsstelle überprüft die Dokumente, ob sie vollständig ausgefüllt und vom Zuwendungsempfänger (Waldbesitzer) unterzeichnet sind.</p> <p>Den Antrag (Anlage 1) erfasst die BBV-Geschäftsstelle in einer Liste (Anlage7). Diese Liste dient der BBV-Geschäftsstelle dazu, einen Überblick über die Zahl der bereits gestellten Anträge zu haben. Diese ist per Mail zusammen mit allen anderen Antragsunterlagen an das Generalsekretariat zu versenden.</p> <p>Zunächst können grundsätzlich 10 Weiserflächen je Landkreis finanziell gefördert werden.</p> <p>Sollen mehr als 10 Weiserflächen gefördert werden, entscheidet das BBV-Generalsekretariat im Einzelfall anhand der verfügbaren Fördermittel.</p> <p>ACHTUNG: Die Maßnahme darf aufgrund der rechtlichen Bestimmungen bei Antragstellung noch nicht begonnen sein!</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>Die BBV-Geschäftsstelle händigt dem Waldbesitzer das Merkblatt Nr. 25 der LWF (Anlage 4) aus.</p> <p>Die BBV-Geschäftsstelle leitet den Antrag, die Vereinbarung, die Erklärung zum De-minimis sowie die Erfassungsliste an das BBV-Generalsekretariat, Fachbereich Erzeugung und Vermarktung, weiter.</p> |
| Bewilligung der Förderung | Das BBV-Generalsekretariat unterzeichnet die Vereinbarung und sendet die Vereinbarung einschließlich des Vordruckes der Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis an den Waldbesitzer (Zuwendungsempfänger) und informiert die Geschäftsstelle. |
| Fertigstellungsanzeige/ Verwendungsnachweis durch den Waldbesitzer (Zuwendungsempfänger) siehe: Anlage 6 | Der Waldbesitzer (Zuwendungsempfänger) sendet die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis an das BBV-Generalsekretariat. Sollte eine Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis bei der BBV-Geschäftsstelle abgegeben werden, leitet diese die Anzeige an das BBV-Generalsekretariat weiter. |
| Auszahlung des Zuschusses | Das BBV-Generalsekretariat zahlt den Zuschuss aus, sobald die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis vorliegt. Das BBV-Generalsekretariat sendet dem Waldbesitzer (Zuwendungsempfänger) eine De-minimis-Bescheinigung zu. |
| Stichprobenkontrolle 10% der Fälle sind aufgrund der rechtlichen Bestimmungen vor Ort zu kontrollieren, d.h. bei 10 Weiserzäunen je Landkreis entspricht dies einem Fall siehe: Anlage 5 | <p>Die BBV-Geschäftsstelle kontrolliert in einem von 10 Fällen, ob der Zaun tatsächlich und sachgerecht gemäß Merkblatt Nr. 25 der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) errichtet wurde.</p> <p>Die Kontrolle ist zu dokumentieren (Anlage 5) und eine Kontrollmitteilung an das BBV-Generalsekretariat, Fachbereich Erzeugung und Vermarktung, zu senden.</p> <p>Der Kontrolle ist auch im Rahmen einer Waldbegehung der ARGE Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer oder einer Presseveranstaltung möglich.</p> |

| | |
|---|---|
| Verwendungsnachweis gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | Zuständigkeit liegt bei BBV-Generalsekretariat |
|---|---|

Anlagen:

Anlage 1: Antrag

Anlage 2: Erklärung De-minimis-Beihilfe

Anlage 3: Vereinbarung zwischen BBV und Zuwendungsempfänger (Waldbesitzer)

Anlage 4: Merkblatt Nr. 25 der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF)

„Wildverbiss mit Weiserflächen beurteilen“ (Stand November 2013)

Anlage 5: Kontrollmitteilung Vorlage

Anlage 6: Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis

Anlage 7: Liste (Excel-Datei)- Übersicht eingegangener Anträge für GST

Anlage 8: Arbeitsablauf